

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1147 vom 16. Juli 2024 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von Strandflieder jeglichen Ursprungs

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1147, DE 16 DE JULHO DE 2024. Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de material propagativo de limonium de qualquer origem)

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 18.07.2024 Nr. 137 Abschnitt 1 S. 7

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.11.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1147 vom 16. Juli 2024

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial von Strandflieder jeglichen Ursprungs

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial (Kategorie 4) von Strandflieder (*Limonium* spp.) jeglichen Ursprungs werden festgelegt.

Art. 2 Jungpflanzen von Strandflieder ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:

- "Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von Chromatomyia horticola, Clepsis spectrana, Copitarsia heydenreichii, Neoaliturus haematoceps, Neoaliturus tenellus, Orosius orientalis und Spodoptera exigua befunden.¹" und
- II) "Der Ort der Erzeugung wurde während der Jungpflanzenanzucht kontrolliert und für frei von Broad bean wilt virus, Candidatus Phytoplasma asteris [16Srl-A, 16Srl-C, 16Srl-M], *Cercospora insulana*, Grapevine Algerian latent virus, Impatiens necrotic spot virus und Petunia asteroid mosaic virus befunden.² und
 - "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests Nr. ____ für frei von Broad bean wilt virus, Candidatus Phytoplasma asteris [16Srl-A, 16Srl-C, 16Srl-M], *Cercospora*

¹ Anmerkung des JKI: The consignment was inspected and found free from...

Anmerkung des JKI: The place of production was inspected during seedling development and found free from...

insulana, Grapevine Algerian latent virus, Impatiens necrotic spot virus und Petunia asteroid mosaic virus befunden.³"

Art. 3 Stecklingen von Strandflieder ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:

- "Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von Chromatomyia horticola, Clepsis spectrana, Copitarsia heydenreichii, Neoaliturus haematoceps, Neoaliturus tenellus, Orosius orientalis und Spodoptera exigua befunden. 4" und
- II) "Der Ort der Erzeugung wurde während der Jungpflanzenanzucht kontrolliert und für frei von Broad bean wilt virus, Candidatus Phytoplasma asteris [16Srl-A, 16Srl-C, 16Srl-M], Cercospora insulana, Grapevine Algerian latent virus, Impatiens necrotic spot virus und Petunia asteroid mosaic virus befunden. "und "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests Nr. ____ für frei von Broad bean wilt virus, Candidatus Phytoplasma asteris [16Srl-A, 16Srl-C, 16Srl-M], Cercospora insulana, Grapevine Algerian latent virus, Impatiens necrotic spot virus und Petunia asteroid mosaic virus befunden. 6"
- Art. 4 Jungpflanzen in Gewebekultur von Strandflieder ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Herkunftslandes ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:
- "Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von Broad bean wilt virus, Candidatus Phytoplasma asteris [16Srl-A, 16Srl-C, 16Srl-M], Grapevine Algerian latent virus, Impatiens necrotic spot virus und Petunia asteroid mosaic virus befunden.⁷".
- Art. 5 Saatgut von Strandflieder ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Herkunftslandes ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärung enthält:
- I) "Die Sendung wurde gemäß dem Ergebnis eines amtlichen Labortests Nr. ____ für frei von Cercospora insulana und Grapevine Algerian latent virus befunden.8".

Art 6. Entsprechend dem pflanzengesundheitlichen Status in seinem Staatsgebiet darf das Ursprungsland für die oben genannten geregelten Schadorganismen stattdessen folgende Erklärung verwenden:

 $^{^{\}rm 3}$ $\,$ Anmerkung des JKI: The consignment is free from... according to the results of laboratory analysis No $\,$.

⁴ Anmerkung des JKI: The consignment was inspected and found free from...

⁵ Anmerkung des JKI: The place of production was inspected during the seedling development and found free from...

 $^{^{\}rm 6}$ Anmerkung des JKI: The consignment is free from... according to the results of laboratory analysis No $\,$.

⁷ Anmerkung des JKI: The consignment was inspected and found free from...

Anmerkung des JKI: The consignment is free from... according to the results of laboratory analysis No ____.

- I) "(Name des Schadorganismus) ist ein Quarantäneschadorganismus, der in (Ursprungsland) nicht vorhanden ist./(Namen der Schadorganismen) sind Quarantäneschadorganismen, die in (Ursprungsland) nicht vorhanden sind." 9 oder
- II) "(Name des Schadorganismus) kommt/(Namen der Schadorganismen) kommen in (Ursprungsland) nicht vor."¹⁰
- Art. 7 Das Ursprungsland teilt der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens zur vorherigen Zustimmung die zusätzlichen Erklärungen mit, die für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses verwendet werden sollen.
- § 1 Fehlen die vorherige Mitteilung und die Zustimmung gemäß dem vorstehenden Absatz dieses Artikels, gelten für das Ursprungsland die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5, da die Verwendung der alternativen Erklärungen gemäß Artikel 6 nicht möglich ist.
- § 2 Das Ursprungsland informiert über die Änderung des pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schadorganismen, wenn sich deren Status in seinem Staatsgebiet ändert.
- Art. 8 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.
- § 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.
- § 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.
- Art. 9 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von *Limonium* aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.
- Art. 10 Die Sendung darf nur zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.
- Art. 11 Aufgehoben werden folgende Verordnungen 180 (einhundertachtzig) Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
- Verordnung SDA/MAPA 1028 vom 5. März 2024, veröffentlicht im D.O.U.¹¹ Nr. 57 Abschnitt 1 Seite 11 vom 22. März 2024 und
- II) Verordnung SDA/MAPA 566 vom 2. Mai 2022, veröffentlicht im D.O.U.¹² Nr. 84 Abschnitt 1 Seite 14 vom 5. Mai 2022.
- Art. 12 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

_

⁹ Anmerkung des JKI: ...is a quarantine pest / ... are quarantine pests absent from [country of origin].

¹⁰ Anmerkung des JKI: ... do not occur in [country of origin].

¹¹ Anmerkung des Übersetzers: Amtsblatt Brasiliens

- § 1 Für Saatgut von *Limonium sinuatum* aus China, Dänemark, Schottland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Japan, Malta und den Niederlanden wird eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen eingeräumt, in der die Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) dieser Ursprungsländer ihre Verfahren zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anpassen können.
- § 2 Für Saatgut von *Limonium latifolium* aus Deutschland wird eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen eingeräumt, in der die Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPO) dieser Ursprungsländer ihre Verfahren zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anpassen können.
- § 3 Für Jungpflanzen von *Limonium latifolium* und *Limonium*-Hybriden aus den Niederlanden wird eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen eingeräumt, in der die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslandes ihre Verfahren zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anpassen kann.
- § 4 Für Jungpflanzen in Gewebekultur von *Limonium* spp. aus Kolumbien wird eine Frist von 180 (einhundertachtzig) Tagen eingeräumt, in der die nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPOs) des Ursprungslandes ihre Verfahren zur Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen anzupassen kann.
- § 5 Während der in den Absätzen § 1, § 2, § 3 und § 4 vorgesehenen Frist gelten die Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind.

ALLAN ROGÉRIO DE ALVARENGA

Dieser Inhalt ersetzt nicht den in der zertifizierten Fassung veröffentlichten Inhalt.